

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 15. September 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 24. August 2021 (GBl. S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ eingefügt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 3 CoronaVO findet keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 10 wird in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder sonstigen zwingenden“ gestrichen.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „und § 10 Absätze 2 und 5“ gestrichen.

d) In Absatz 9 wird in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„Das nicht-immunisierte Personal im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO von stationären Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulanten Pflegediensten hat sich arbeitstäglich einem Antigen-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Für immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. In begründeten Fällen kann das örtliche zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von der Testpflicht zulassen. Der Test-, Impf- oder Genesenennachweis ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.“.

3. § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das nicht-immunisierte Personal im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege hat sich

arbeitstaglich einem Antigen-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Fur immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. In begrundeten Fallen kann das ortliche zustandige Gesundheitsamt Ausnahmen von der Testpflicht zulassen. Der Test-, Impf- oder Genesenennachweis ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.“.

4. § 5 wird wie folgt geandert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ eingefugt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefugt:

„3. deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen konnen,“.

5. In § 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkundung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 am 20. September 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 15. September 2021

Lucha